Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum
der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 5 Absatz 1 der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel werden nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel erlassen:

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Geschäftsbedingungen zu beachten und einzuhalten.

2. Die Nutzung der Sportanlagen ist erst mit dem Abschluß einer gültigen Nutzungsvereinbarung möglich.

3. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet. Beim Schulsport sowie Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

4. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Waschen, Duschen und Umkleiden usw. sind in die Benutzungszeiten einzubeziehen.

5. Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder einem Verantwortlichen für die jeweilige Sportanlage zu melden.

6. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der verantwortliche Leiter die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand dem Aufsichtspersonal zu übergeben oder die Nutzung der Sportanlage in dem dafür vorgesehenen Nutzungsnachweisbuch zu bescheinigen.

7. Das Aufstellen eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung (Sportamt).

8. Sport-, Turn- und Gymnastikhailen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe genutzt wurden, betreten werden. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen für Zuschauer von der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung zugelassen werden.

9. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

10. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlage an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen.

11. Das Rauchen ist in Hallen und Umkleideräumen nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf den Sportanlagen kann untersagt werden. Erkennbar Betrunkenen ist der Zutritt nicht gestattet.

12. Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzem verursacht werden, haften diese in voller Höhe.

13. Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

14. Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen, sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

15. Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet femer nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlage eine Person getötet oder verletzt wird.

16. Die Stadt Brandenburg an der Havel kann sich jedoch nicht auf Haftungsausschluss nach Ziffer 14 und 15 berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

17. Die Nutzungsordnung von Sportanlagen, die ihrer spezifischen Nutzung und Lage nach weitere Vorschriften zum Inhalt haben kann, ist unbedingt zu befolgen.

18. Die Beauftragten der für die Verwaltung der Sportanlagen zuständigen Behörden üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage untersagen.

19. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte an Dritte weiterzugeben.

20. Meldepflichtige Veranstaltungen:
Die Nutzungsvereinbarung über Sportstätten schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften (nichtsportliche Veranstaltung).

21. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen der Stadt sind zu beachten.

22. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.

23. Lärm auf dem Gelände der Sportstätte ist zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

24. Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Sporthallen sind nur noch solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden. Das Fußballspielen in Sporthallen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Sportamt gestattet.

25. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Nutzungsvereinbarung _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Vertreter des Vereins, dass

► ich die Sportanlagen- Nutzungs und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel zur Kenntnis genommen habe und mich mit den Bestimmungen ausdrücklich einverstanden erkläre
► die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzenden Hinweise anerkannt werden und deren Einhaltung vor Ort sichergestellt wird

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlungen die Stadt Brandenburg an der Havel sich vorbehält, Ihre Nutzungszeiten mit sofortiger Wirkung auszusetzen und ggf. Haftungsansprüche gegen Sie geltend zu machen.

BRB, .2011 rechtsverbindliche Unterschrift:

Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 28.06.1995, ABl. Nr. 17/18 vom 10.07.1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S. 397) und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I 1992 Nr. 26 S. 497) folgende Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Sportanlagen Vergabeordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel.

(2) Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind:
- Turnhallen,
- Stadien,
- Sportplätze und andere Sportflächen,
- Regattastrecke,
- sonstige Sportanlagen.

§ 2
Nutzungs- und Vergabegrundsätze

(1) Die Sportanlagen sind für die Schulen und Sportorganisationen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Durchführung des Sportunterrichtes und des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes bereitzustellen.

(2) Darüber hinaus können die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung gestellt werden, wenn der Nachweis über einen Rechts- und Versicherungsschutz erbracht wird.

(3) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Soweit möglich, ist die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzer vorzusehen; die Mindestanzahl der Sportler kann festgelegt werden.

(4) Die vollständige Nutzung der Sportanlagen sollte in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an den Nutzer sichergestellt werden, insbesondere dann, wenn Sportanlagen nur dann nicht vergeben werden können, weil die erforderlichen Dienstkräfte nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten am Wochenende, Feiertagen und in den Schulferien, auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.

(5) Die Gestattung der Nutzung von Sportanlagen ist durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zu regeln.

(6) Die Sportanlagen sind in der Regel montags bis freitags von 7.00 -16.00 Uhr vorrangig den Schulen für den Unterricht zur Verfugung zu stellen. Die dann noch zu vergebenden Zeiten wenden in folgender Rangfolge vergeben:
- Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportvereine und Sport-AG's der Schulen
- Landesleistungsstützpunkt der Stadt
- Erwachsenensport der gemeinnützigen Sportvereine
- weitere Nutzer der Sporthallen (Sport- und Gesundheitskurse usw.)

(7) Die Schulsportanlagen sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Sportorganisationen und andere Nutzer montags bis freitags ab 16.00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen in die laufende Vergabe durch die Vergabestellen miteinbezogen und dabei in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für:
a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Unterricht
b) Grund- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
c) Unterricht der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist
d) Schulsportfeste
nach vorheriger Abstimmung mit der vergebenden Stelle in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, daß diese Maßnahme nicht außerhalb der o. g. Zeiträume durchgeführt werden können.

(8) Die Antragsstellung zur Nutzung von Sportanlagen erfolgt auf Formblatt. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind spätestens mit der Antragstellung dem Sportamt nachzuweisen.
Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen haben eine Kurzbeschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung zu beinhalten.

(9) Der Vergabezeitraum beginnt am 01. September und endet in der Regel am 30.06 des Folgejahres.

(10) Die Anträge für die laufende Nutzung sind mit Begründung bis zum 01.07. des laufenden Jahres beim Sportamt zu stellen.

(11) Die Antrage für die Wettkämpfe und Veranstaltungen sind gesondert für folgende Sportstätten zu stellen:
- Neuendorfer Sand
- Regattastrecke

(12) Die Sportanlagen können zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit die Nutzung nach den vorher getroffenen Festlegungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 3
Nutzungszeiten

(1) Alle Sportanlagen im Sinne des § 1 dieser Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung werden vom Sportamt nach Absprache mit dem Stadtsportbund und dem Schulsportkoordinator vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

§ 5
Nutzung

(1) Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie können für die Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung entsprechend ergänzt werden.

(3) Die Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

(4) Nutzer, die eine Sportanlage im Sinne des § 1 dieser Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung nutzen oder nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens 3 Tage vor der vorgesehenen Nutzung mitzuteilen. Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, sind diese von den Nutzem zu ersetzen.

§ 6
Nutzungsentgelte

(1) Die Sportanlagen werden für den Unterricht der Schulen und für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Kinder- und Jugendsport gemeinnütziger Sportorganisationen entgeltfrei überlassen.

(2) Der Übungs- und Pflichtwettkampfbetrieb von Erwachsenengruppen gemeinnütziger Sportorganisationen und des organisierten Hochschulsports ist entgeltfrei. Für andere Veranstaltungen wird ein Entgelt nach Tabelle 1 erhoben.

(3) Für die in Absatz 1 und 2 Nichtgenannten wird grundsätzlich ein Entgelt nach Tabelle 1 erhoben. Für gemeinnützige Vereine kann von Entgelten abgesehen werden, wenn sie sich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen.

(4) Das Entgelt bezieht sich auf eine einstündige Nutzung der überlassenen Sportstätte.

***Hinweis**: Die u.a. Beträge sind in DM ausgewiesen und nach dem offiziellen Umrechnungskurs in € zu entrichten.*

Tabelle 1

Nutzer/Sportstätte		Übungsbetrieb/ Pflichtwettkämpfe			Sporthallen, andere Sporträume andere Veranstaltungen		
		Sporthallen andere Sporträume		Sportplätze	Sporthallen andere Sporträume		Sportplätze
		unter 600 qm	über 600 qm		unter 600 qm	über 600 qm	
1)	Kinder/-Jugend-sport gemeinnütziger Sportorgani-sationen						
2)	Erwachs.-gruppen gemeinnütziger Sportorganisa-tionen				20,-	30,-	50,-
3)	Sonstige gemeinnützige Vereine/ Gruppen	10,-	20,-	50,-	30,-	40,-	100,-
4)	nicht gemein-nützige Vereine/ Gruppen	20,-	40,-	100,-	40,-	50,-	200,-

(5) Werden bei Veranstaltungen auf städtischen Sportanlagen zusätzliche Einnahmen erzielt (z. B. durch Werbung), können bis zu 20 % der Bruttoeinnahmen als zusätzliches Entgelt erhoben werden.

(6) Das Anbringen von Werbung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sportamtes und kann gegebenenfalls ganz untersagt werden.

(7) Die Regattastrecke ist entgeltpflichtig.
Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

a) Zeltplatzentgelte:

Tagesentgelt je Person	2,00 DM/Tag
Normalzeit	4,00 DM/Tag
Steilwandzelt (Großzelt)	8,00 DM/Tag
Wohnwagen	8,00 DM/Tag
Wohnmobil	10,00 DM/Tag

b) Zusatzentgelt

Elektroenergie gemessen	0,45 DM/kWh
Elektroenergie pauschal	4,00 DM/Tag
Müllsäcke	1,00 DM/St.

c) Vermietung Räume und Gebäude

Übernachtung auf eigener Luftmatratze mit Küchenbenutzung	10,00 DM
Übernachtungen ermäßigt für Kinder und Jugendliche	8,00 DM
Übernachtung im 2-Bett-Zimmer	15,00 DM/Person
Zimmerbereitstellung für Beratungen bzw. für gesellige Veranstaltungen mit Küchenbenutzung	1,00 DM/m² und Tag
Zimmerbereitstellung als Büro (Kaltmiete)	10,00 DM/m² und Tag

d) Flächenvergabe für Gewerbebetrieb 0,35 DM/m² und Tag

e) Kosten für Beschäftigung von Personal von Sonderaufgaben 12,00 DM/h

f) Überlassung der Sportstätte
für nicht gemeinnützig anerkannte Nutzer 1.500 DM/Tag

(8) Bei Überlassung von Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke werden Nutzungsentgelte in doppelter Höhe der Regelungen nach Tabelle 1 erhoben.

(9) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an andere Nutzer ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u.a. sind bei besonderen Zählereinrichtungen von Nutzem direkt zu begleichen, andernfalls als Zuschlag zum Entgelt zu vereinbaren.

(10) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je qm 20,00 DM für ein Jahr zu vereinbaren.

(11) Werden stadteigene Grundstücke an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation zur Nutzung für ihren satzungsmäßigen Zweck vermietet oder verpachtet, gelten die Regelungen der mit den Vereinen abgeschlossenen Pachtverträge.

(12) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, das über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportgerechten Zustand hinaus
a) zur Bedienung von Geräten und Lautsprechern oder sonstiger technischer Anlagen,
b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen benötigt wird, sind in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.

(13) Die Kosten für den Betrieb von Flutlichtanlagen sind bei Veranstaltungen in voller Höhe zu erstatten.

§ 7
Schlußbestimmungen

(1) Nutzungsvereinbarungen sind zu kündigen, wenn der Nutzer einer Anlage oder eines kommunalen Grundstückes seinen Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Vergabeordnung ergeben, nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

(2) Die Überlassung von Sportanlagen an Vereine und Gruppen zur alleinigen Nutzung wird durch vertragliche Vereinbarungen gesondert geregelt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.